

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



### Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Nach §§ 31 bis 38, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen, nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen aufzustellen.

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018.

Die **VORSCHLAGSLISTEN FÜR SCHÖFFEN** werden von den Gemeinden aufgestellt. Zum Amt des Schöffen kann grundsätzlich jede(r) DEUTSCHE berufen werden. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist aber zu berücksichtigen, dass keine Personen aufgenommen werden, die zum Schöffenamt unfähig oder ungeeignet sind. Nach dem Gesetz dürfen bestimmte Personen nicht als Schöffen mitwirken. Wer z.B. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den ein Verfahren anhängig ist, das zu diesem Ergebnis führen kann oder wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, ist unfähig zum Amt des Schöffen.

Nicht berufen werden sollen Personen unter 25 Jahre und über 70 Jahre, niemand, der nicht in der Gemeinde wohnt oder wer aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet ist. Ferner sollen Personen nicht berufen werden, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen und die in Vermögensverfall (Insolvenz) geraten sind.

Auch Bürger, die bereits bestimmte Ämter haben (z.B. Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Polizeibeamter) sollen nicht berufen werden.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen; sie soll auch der verstärkten Mitwirkung von Frauen in der Strafrechtspflege Rechnung tragen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Die **VORSCHLAGSLISTEN FÜR JUGENDSCHÖFFEN** werden von den Jugendhilfeausschüssen aufgestellt.

Die zur Wahl als Jugendschöffen vorgeschlagenen Personen müssen die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Sie sollen darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Einwohner, die die Voraussetzungen zur Wahl als Schöffe oder Jugendschöffe besitzen und Interesse an einer derartigen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, werden gebeten, sich bis **spätestens 20. April 2018** unter der Telefonnummer 95 62-109 an den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck, zu wenden oder sich direkt im Rathaus Kilianstädten, Zimmer 1.08, zu melden.

Schöneck, den 04.04.2018

Der Gemeindevorstand

Collas

Erster Beigeordneter